



Referenz/Aktenzeichen: 212-00282

Bern, 9. April 2019

---

---

## VERFÜGUNG

### der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ECom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),  
Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder,  
Andreas Stöckli

in Sachen: **vonRoll casting ag**, Rüeggisingerstrasse 2, 6020 Emmenbrücke  
vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Baumberger, Scheuchzerstrasse 47,  
Postfach 61, 8042 Zürich

**(Gesuchstellerin)**

gegen **Centralschweizerische Kraftwerke AG**, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

**(Gesuchsgegnerin)**

betreffend Individuelle Prüfung der Netznutzungstarife der Jahre 2009 bis 2016 i.S.  
CKW/vonRoll casting ag, Zwischenverfügung zum Antrag auf Akteneinsicht

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Erwägungen</b> .....	<b>5</b>
1	Zuständigkeit.....	5
2	Parteien und rechtliches Gehör.....	5
2.1	Parteien.....	5
2.2	Rechtliches Gehör.....	5
3	Materielle Beurteilung.....	6
3.1	Vorbringen der Parteien.....	6
3.2	Grundlagen.....	8
3.3	Relative Unbekanntheit.....	9
3.4	Geheimhaltungswillen.....	10
3.5	Objektives Geheimhaltungsinteresse.....	10
3.5.1	Kostenrechnung, Netzkostenkalkulation und Netzkostenwälzung.....	10
3.5.2	Verbrauchsdaten grosser Endverbraucher auf Netzebene 3.....	12
3.5.3	Informationen von einzelnen Nachliegern.....	13
3.6	Fazit.....	14
4	Gebühren.....	15
<b>III</b>	<b>Entscheid</b> .....	<b>16</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>17</b>

# I Sachverhalt

## A.

- 1 Die vonRoll casting ag (Gesuchstellerin) stellte am 24. Mai 2013 ein Gesuch um Erlass eines Entscheides im Streitfall betreffend die Netznutzungstarife bzw. -entgelte 2009 bis 2013 der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (Gesuchsgegnerin). Unter anderem beantragte die Gesuchstellerin die umfassende Akteneinsicht, wenn für deren Berechnung andere als aus den publizierten Jahresrechnungen direkt zu entnehmende Zahlen zugrunde gelegt werden sollen (act. 1). Am 30. September 2014 beantragte die Gesuchstellerin die Erweiterung des Verfahrens auf die Netznutzungstarife bzw. -entgelte des Jahres 2014 (act. 4) und am 9. November 2016 die Erweiterung auf die Jahre 2015 und 2016 (act. 11).
- 2 Am 20. Juli 2016 entschied das Bundesgericht, dass die EICom in einem Streitfall im Zusammenhang mit den Elektrizitätstarifen zuständig ist und die Parteien Anspruch auf eine Verfügung haben, wenn sie eine solche beantragen (BGE 142 II 451, E. 3.6.2).
- 3 Am 13. September 2016 (act. 8) eröffnete das Fachsekretariat der EICom (Fachsekretariat) ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 für die Prüfung der Netznutzungstarife der Gesuchstellerin der Tarifjahre 2009 bis 2014 (VwVG; SR 172.021). Am 29. März 2017 wurde das Verfahren auf die Prüfung der Jahre 2015 und 2016 erweitert (act. 14).
- 4 Mit Schreiben vom 29. März 2017 wies das Fachsekretariat die Gesuchsgegnerin darauf hin, dass die Kostenrechnungen (ohne Energie) 2009 bis 2016 in die Akten aufgenommen werden und gewährte ihr eine Frist zur Bezeichnung der Geschäftsgeheimnisse. Das Fachsekretariat wies die Gesuchsgegnerin darauf hin, dass die geltend gemachten Geschäftsgeheimnisse im Einzelnen zu begründen respektive hinreichend zu substantiieren sind (act. 14). Das Schreiben wurde der Gesuchstellerin mit Brief vom 5. April 2017 zugestellt (act. 15).
- 5 Die Gesuchsgegnerin machte in ihrer Eingabe vom 8. Juni 2017 geltend, dass die eingereichten Unterlagen Geschäftsgeheimnisse enthalten, an deren Geheimhaltung sie ein schützenswertes Interesse habe. Für die Gesuchstellerin reichte sie eine Version ohne Zahlen der Tabellen «Netzkostenwälzung» und «Netzkostenkalkulation» auf einem USB-Stick ein (act. 24).
- 6 Am 5. März 2018 reichte die Gesuchsgegnerin eine weitere Stellungnahme ein. Diese enthielt für die Gesuchstellerin wiederum ein geschwärztes Exemplar, da die Eingabe schützenswerte Geschäftsdaten enthalte (act. 31). Die geschwärzte Eingabe wurde der Gesuchstellerin am 23. März 2018 zugestellt (act. 35).
- 7 Die Gesuchstellerin führte in ihrer Stellungnahme vom 30. August 2018 insbesondere aus, dass bisher eine materielle Stellungnahme zum eigentlichen Streitgegenstand infolge umfassender Schwärzung der Angaben in den Akten nicht möglich gewesen sei (act. 44). Die Stellungnahme wurde der Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 2. November 2018 zugestellt (act. 48).

## B.

- 8 Mit Schreiben vom 2. November 2018 hat das Fachsekretariat die Parteien darauf hingewiesen, dass es der EICom den Erlass einer Zwischenverfügung zur Frage der Geschäftsgeheimnisse beantragen wird. Die Gesuchsgegnerin hat erneut die Gelegenheit erhalten, die geltend gemachten Geschäftsgeheimnisse im Einzelnen zu begründen, da eine integrale Qualifikation als Geschäftsgeheimnis nur ausnahmsweise zulässig ist (act. 48).

- 9 Die Gesuchstellerin hat am 29. November 2018 eine verfahrenstechnische Eingabe eingereicht (act. 49), welche der Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 zugestellt wurde (act. 52).
- 10 Am 4. November 2018 hat die Gesuchsgegnerin ihre Stellungnahme zu den Geschäftsgeheimnissen eingereicht (act. 50), welche der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 zugestellt wurde. Der Gesuchstellerin wurde eine Frist zur Stellungnahme gewährt (act. 51).
- 11 Die Gesuchstellerin hat am 24. Januar 2019 ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht (act. 53), welches am 28. Januar 2019 gewährt wurde (act. 54).
- 12 Am 25. Februar 2019 hat die Gesuchstellerin eine weitere Stellungnahme eingereicht (act. 55), welche der Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 4. März 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (act. 56).

**C.**

- 13 Auf Einzelheiten des Sachverhalts wird – soweit entscheiderelevant – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

## **II Erwägungen**

### **1 Zuständigkeit**

- 14 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ECom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ECom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 15 Nach der Praxis des Bundesgerichts ist die ECom im Streitfall gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a StromVG zuständig zu überprüfen, ob die von den Netzbetreibern festgesetzten Tarife gesetzmässig sind und richtig angewendet werden (BGE 142 II 451, E. 3.6.2).
- 16 Im vorliegenden Verfahren sind die Netznutzungstarife und -entgelte, welche für die Gesuchstellerin in den Tarifjahren 2009 bis 2016 zur Anwendung kamen, streitig. Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung der Netznutzungstarife und -entgelte (insbesondere Art. 14 und 15 StromVG sowie Art. 12–19 StromVV). Die ECom ist somit zuständig, im vorliegenden Verfahren die in der Hauptsache strittigen Netznutzungstarife der Jahre 2009 – 2016 zu überprüfen. Vorliegend wird in einer Zwischenverfügung über das Akteneinsichtsgesuch der Gesuchstellerin entschieden. Auch für den Erlass dieser Zwischenverfügung ist die ECom zuständig.

### **2 Parteien und rechtliches Gehör**

#### **2.1 Parteien**

- 17 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 18 Die Gesuchstellerin hat bei der ECom ein Gesuch um Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte der Jahr 2009 bis 2016 eingereicht. Gemäss Bundesgericht ist die ECom zuständig, Tarifstreitigkeiten zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher zu entscheiden und die Parteien haben Anspruch auf eine Verfügung, wenn sie eine solche beantragt haben (BGE 142 II 451, E. 3.6.2). Die Gesuchstellerin hat ein Gesuch bei der ECom eingereicht und hat vollständige Akteneinsicht verlangt. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 19 Die Gesuchsgegnerin als Netzbetreiberin hat Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht und ist vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Gesuchsgegnerin hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

#### **2.2 Rechtliches Gehör**

- 20 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit gegeben, zur Frage der Geschäftsgeheimnisse und der Akteneinsicht Stellung zu nehmen. Die Eingaben der Parteien wurden der

jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnis gebracht und zur Stellungnahme unterbreitet. Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

### **3 Materielle Beurteilung**

#### **3.1 Vorbringen der Parteien**

- 21 In vorliegender Zwischenverfügung wird der Antrag der Gesuchstellerin auf umfassende Akteneinsicht beurteilt (act. 1, act. 4 und act. 11):

*«Sofern der Berechnung des Netznutzungstarifes bzw. -entgeltes andere als aus den publizierten Jahresrechnungen der Gesuchsgegnerin ohne Weiteres direkt zu entnehmende Zahlen zugrundegelegt werden sollen, sei der Gesuchstellerin vorgängig umfassende Akteneinsicht und eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen».*

- 22 Die Gesuchstellerin bringt im Wesentlichen vor, dass Artikel 26 VwVG als Grundsatz bestimme, dass eine Partei Anspruch darauf habe, insbesondere Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen an Behörden und alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke einzusehen. Als Ausnahme von diesem Grundsatz dürfe die Behörde die Einsichtnahme gemäss Artikel 27 VwVG nur verweigern, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien, die Geheimhaltung erfordere. Solle vorliegend vom Grundsatz abgewichen werden, müsste die Gesuchsgegnerin wesentliche private Interessen begründen, die eine Verweigerung der Einsichtnahme rechtfertigen könnten. Die Gesuchsgegnerin agiere als Netzbetreiberin in einem Monopolbereich und es bestehe weder Wettbewerb noch Konkurrenz, weshalb private wirtschaftliche Interessen (und Geschäftsgeheimnisse) von vornherein ausser Betracht fallen. Im Gegenteil handle es sich um eine umfassend regulierte Tätigkeit und das StromVG bezwecke gerade, regulierte und transparente Netznutzungstarife zu gewährleisten. Die Gesuchstellerin müsste im Einzelnen begründen, in welchen Akten bzw. Aktenstellen sich angebliche Geschäftsgeheimnisse befinden könnten bzw. inwiefern Rückschlüsse auf die Kennzahlen einzelner Endverbraucher möglich sein sollten. Pauschale Behauptungen und Schwärzungen würden nicht genügen. Eine materielle Stellungnahme zum eigentlichen Streitgegenstand sei bisher nicht möglich gewesen (act. 44). Weiter weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass die Praxis und Grundsätze der Wettbewerbskommission (WEKO) nicht einschlägig seien, was sich bereits daraus ergebe, dass die WEKO im Markt agiere, wie die Gesuchsgegnerin selbst ausführe, und also den Wettbewerb kontrolliere. Im hier relevanten Bereich des Netzbetriebes und der Netznutzungstarife der Gesuchsgegnerin habe diese dagegen Monopolstellung und es würden folglich keine Wettbewerbs- oder Konkurrenzverhältnisse bestehen (act. 55).

- 23 Die Gesuchsgegnerin stellt sinngemäss den Antrag auf Abweisung des Antrags auf umfassende Akteneinsicht. Sie bringt im Wesentlichen vor, dass die eingereichten Unterlagen Geschäftsgeheimnisse enthalten, an deren Geheimhaltung sie ein schützenswertes Interesse habe. Die Kostenrechnung und die Netzkostenkalkulation würden praktisch ausschliesslich Daten enthalten, welche konkrete Rückschlüsse auf ihren Geschäftsgang zulassen. Diese stellten damit schützenswerte Geschäftsdaten dar, an deren Kenntnisnahme die Gesuchstellerin kein schützenswertes Interesse habe. Hinzu komme, dass sie auf den betroffenen Netzebenen 3 und 5 nur ein überschaubare Anzahl Endverbraucher habe, so dass ebenfalls Rückschlüsse auf die Kennzahlen einzelner Endverbraucher möglich wären, was wiederum deren Geschäftsgeheimnisse verletzen würde, welche die Gesuchsgegnerin als Verteilnetzbetreiberin im Aussenverhältnis zu wahren habe (act. 24 und act. 31). Die Finanzaufgaben vor und nach erfolgter Wälzung würden

einen detaillierten Überblick der Kostenstruktur der Gesuchsgegnerin auf den streitgegenständlichen Netzebenen ermöglichen, was einen Einfluss auf ihr Geschäftsergebnis habe. Die eingereichten Zahlen dürften der Gesuchstellerin nicht bekannt gegeben werden (act. 50).

24 Die Gesuchsgegnerin hat mit Schreiben vom 8. Juni 2017 die Tabellen Netzkostenkalkulation und Netzkostenwälzung der Jahre 2009 bis 2016 eingereicht und folgende Dokumente global als Geschäftsgeheimnis bezeichnet (act. 24):

- Die Kostenrechnungen der Jahre 2009 bis 2016 (act. 45)
- Die Netzkostenkalkulationen
- Die Netzkostenwälzungen

Mit dem Schreiben vom 8. Juni 2017 hat die Gesuchsgegnerin ebenfalls eine Version der Tabellen Netzkostenkalkulation und Netzkostenwälzung ohne Zahlen für die Gesuchstellerin eingereicht. Diese sollen der Gesuchstellerin ermöglichen, die Algorithmen hinter der Kalkulation auch ohne die geschützten Daten zu verstehen (act. 24).

25 Das Fachsekretariat hat vor Klärung der Geschäftsgeheimnisse beim Schriftenwechsel mit der Gesuchstellerin am 2. Februar 2018 von sich aus Zahlen geschwärzt (act. 29). Dabei handelt es sich um das Schreiben des Fachsekretariats vom 2. Dezember 2018 an die Gesuchsgegnerin mit Fragen zum Sachverhalt anhand der Daten des Jahres 2014 (act. 28). Die Menge Verlustenergie auf Netzebene 2 (Netzkostenwälzung 2014, Register E-Energie\_Leistung, Zelle F114), die Summe der Erträge der Netzbetreiber pro Netzebene (Netzkostenkalkulation 2014, Register 02 Eingabe Mitbenützung NE, Zelle C34) sowie das Total der sonstigen Erlöse (Netzkostenkalkulation 2014, Register 01 Kosten nach Wälzung, Zellen D106 und G106) wurden geschwärzt.

26 Mit der Beantwortung der Fragen zur Tarifierung des Jahres 2014 hat die Gesuchsgegnerin für die Gesuchstellerin am 5. März 2018 ein geschwärztes Schreiben eingereicht und folgende Informationen aus der Netzkostenkalkulation 2014 als Geschäftsgeheimnis bezeichnet (act. 31):

- Namen von Netzbetreibern auf Netzebene 7,
- die Summe der Erträge der Netzbetreiber pro Netzebene (Register 02 Eingabe Mitbenützung NE, Zelle C34),
- das Total der sonstigen Erlöse (Register 01 Kosten nach Wälzung, Zellen D106 und G106),
- das Total der Mitbenutzungserträge, welches in die Tarifierung einfliesst (Register 02 Eingabe Mitbenützung NE, Total Zelle C14+C23+C29),
- die Zusammenfassung der Netzkosten für die Vorkalkulation vor und nach Korrektur (Register 06 Gestaltung, Zellen I13, I19, I27, I29, Total I33-I36, Total I37-I39, I45, Total I47-I52, I61).

27 Am 15. März 2018 hat die Gesuchsgegnerin eine korrigierte Version der Tabellen Netzkostenkalkulation und Netzkostenwälzung für das Jahr 2014 eingereicht (act. 34). Die Korrektur habe gemäss Gesuchsgegnerin keine Auswirkungen auf die Version der Tabellen ohne Zahlen. Der Gesuchstellerin wurde die korrigierte Version nicht zugestellt.

28 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gesuchstellerin in folgende Akten nicht die volle Akteneinsicht erhalten hat:

1.	Die Kostenrechnungen (ohne Teil Energie) für die Tarifjahre 2009 – 2016	act. 45
2.	Die Netzkostenkalkulation der Jahre 2009 - 2016	act. 24 und 34
3.	Die Netzkostenwälzung der Jahre 2009 - 2016	act. 24 und 34
4.	Das Schreiben des Fachsekretariats an die Gesuchsgegnerin vom 2. Februar 2018	act. 28
5.	Das Schreiben der Gesuchsgegnerin an das Fachsekretariat vom 5. März 2018	act. 31

In die übrigen Akten wurde der Gesuchstellerin vollständige Akteneinsicht gewährt.

### 3.2 Grundlagen

- 29 Die Parteien haben gemäss Artikel 26 Absatz 1 VwVG Anspruch darauf, in ihrer Sache die Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden sowie alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke einzusehen. Die Behörde darf die Einsichtnahme in die Akten nur verweigern, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien, die Geheimhaltung erfordern (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG). Die Verweigerung der Einsichtnahme darf sich nur auf die Aktenstücke erstrecken, für die Geheimhaltungsgründe bestehen (Art. 27 Abs. 2 VwVG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).
- 30 Die Akteneinsicht gemäss Artikel 26 Absatz 1 VwVG erstreckt sich grundsätzlich auf alle Akten, die geeignet sind, Grundlage für die spätere Entscheidung zu bilden und somit entscheidrelevant sind oder sein können. Um den Umfang des Akteneinsichtsrechts zu bestimmen, kommt es auf die Bedeutung eines Aktenstücks für die verfügungswesentliche Sachverhaltsdarstellung an (Urteil des Bundesgerichts 2A.586/2003 und 2A.610/2003 vom 1. Oktober 2004, E. 7.3).
- 31 Vorliegend stützt sich die ECom bei der Prüfung der Netznutzungstarife und -entgelte auf die Kostenrechnungen, die Netzkostenkalkulation sowie die Tabelle zur Netzkostenwälzung der Gesuchsgegnerin. Diese Akten, in welche bisher keine Einsicht gewährt wurde (act. 24, 28, 31, 34 und 45), sind somit entscheidrelevant.
- 32 Personen, die mit dem Vollzug des Stromversorgungsgesetzes betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dürfen gemäss Artikel 26 Absatz 2 StromVG keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Die Verletzung dieser Bestimmung kann nach Artikel 162 StGB bestraft werden (vgl. Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, nachfolgend: Botschaft StromVG, S. 1663). Eine Definition des Geschäftsgeheimnisses geht aus dem Stromversorgungsrecht nicht hervor, weshalb auf die rechtliche Qualifikation gemäss Artikel 162 StGB zurückgegriffen wird. Als Geschäftsgeheimnis gelten Informationen, welche eine Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens und in der Regel einen wirtschaftlichen Wert haben (vgl. RENFER STEFAN in: Kommentar zum Energierecht, Band 1, Kratz/Merker/Tami/Rechsteiner/Föhse [Hrsg.], Artikel 26 Rz. 12 ff. mit Hin-

weisen auf die Rechtsprechung). Artikel 26 Absatz 2 StromVG gilt jedoch nicht als Ausnahmebestimmung zum Akteneinsichtsrecht gemäss Artikel 26 VwVG (vgl. RENFER STEFAN, a.a.O, Artikel 26, Rz. 9; BRUNNER STEFAN C., in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2019, Artikel 27, Rz. 25). Das Amtsgeheimnis wird daher nicht verletzt, wenn Informationen im Rahmen des Akteneinsichtsrechts den Parteien zugestellt werden. Das Amtsgeheimnis wäre dann verletzt, wenn die Behörde die Informationen ohne gesetzliche Grundlage veröffentlicht oder im Verfahren die Ausnahmebestimmungen von Artikel 27 Absatz 1 VwVG nicht beachtet (vgl. HÄNER ISABELLE in: Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, Zäch/Arnet/Baldi/Kiener/Schaller/Schraner/Spühler [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2018, Artikel 39, Rz. 86).

- 33 Zu prüfen ist somit, ob die interessierenden Unterlagen der Gesuchsgegnerin wesentliche private Interessen berühren, welche die Geheimhaltung erfordern (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG). Eine Geheimhaltung ist beispielsweise erforderlich für Geschäftsgeheimnisse von Gegenparteien oder Dritten, beispielsweise Konkurrenten. Mit Einsicht in die Akten würde die Gegenpartei Einsicht in nicht öffentlich zugängliche oder nicht allgemein bekannte wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen oder Geschäftsgrundlagen eines Konkurrenten erhalten. Damit festgestellt werden kann, ob und in welchem Umfang Geschäftsgeheimnisse vorliegen, ist die Behörde auf die Beurteilung durch die betroffene Partei angewiesen (vgl. WALDMANN BERNHARD / OESCHGER MAGNUS, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich, Basel, Genf, 2016, Art. 27, Rz. 37).
- 34 Gegenstand eines Geschäftsgeheimnisses bilden (a) alle weder offenkundig noch allgemein zugänglichen Tatsachen (relative Unbekanntheit), (b) die der Geheimnisherr tatsächlich geheim halten will (Geheimhaltungswille) und (c) an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat (objektives Geheimhaltungsinteresse). Das Interesse an der Geheimhaltung stellt ein objektives Kriterium dar. Massgebend ist, ob die Informationen objektiv gesehen als geheimhaltungswürdig gelten. Bejaht die Behörde im Ergebnis das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses, hat sie anschliessend eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. WALDMANN BERNHARD / OESCHGER MAGNUS, a.a.O., Art. 27, Rz. 37, BGE 142 II 268, E. 5.2.2.1).
- 35 Im Folgenden wird geprüft, ob für die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Geschäftsgeheimnisse die relative Unbekanntheit, der Geheimhaltungswille sowie das objektive Geheimhaltungsinteresse erfüllt sind. Wird dies bejaht, besteht ein Geschäftsgeheimnis und es erfolgt eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Gesuchsgegnerin an der Geheimhaltung der interessierenden Informationen und dem Interesse der Gesuchstellerin, ihre Netznutzungstarife überprüfen zu können.

### **3.3 Relative Unbekanntheit**

- 36 Die Netzbetreiber sind gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG aufgefordert, die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereitzustellen und die Netznutzungstarife, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die Elektrizitätstarife, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie ihre Jahresrechnungen zu veröffentlichen.
- 37 Die Netzbetreiber veröffentlichen ihre Tarife und Jahresrechnungen und reichen diese Informationen bis am 31. August bei der ECom ein (Art. 10 StromVV). Die Zahlen in den Tarifblättern und Jahresrechnungen, welche veröffentlicht werden, entsprechen jedoch nicht den Zahlen der Gesuchsgegnerin in der Kostenrechnung, der Netzkostenkalkulation und -wälzung. Diese Daten sind nicht öffentlich über die Geschäftsberichte oder Jahresrechnungen der Netzbetreiber zugänglich und die relative Unbekanntheit der Daten ist somit gegeben.

- 38 Dies gilt jedoch nicht für Namen von Netzbetreibern. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 StromVG bezeichnen die Kantone die auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Der Regierungsrat des Kantons Luzern legt diese mit Beschluss fest und die Namen sind öffentlich zugänglich. Bei den Namen der Netzbetreiber handelt es sich somit um offenkundig bekannte Informationen, welche kein Geschäftsgeheimnis bilden können.

### **3.4 Geheimhaltungswillen**

- 39 Indem die Gesuchsgegnerin die Daten in den eingereichten Unterlagen nicht veröffentlicht und der Gesuchstellerin nicht bekannt geben will und indem sie im vorliegenden Verfahren geschwärzte Stellungnahmen einreicht hat, manifestiert sie ihren Geheimhaltungswillen.

### **3.5 Objektives Geheimhaltungsinteresse**

- 40 Dem Akteneinsichtsrecht gemäss Artikel 26 VwVG sollen nur geheimhaltungswürdige Akten und Aktenstücke entzogen werden (vgl. WALDMANN BERNHARD/ OESCHGER MAGNUS, a.a.O., Art. 27, Rz. 40). In Analogie zum Strafrecht besteht ein objektives Geheimhaltungsinteresse, wenn die fragliche Tatsache einen wirtschaftlichen Wert für ein Unternehmen hat und sich die Tatsache auf ein einzelnes Unternehmen bezieht und Rückschlüsse auf dieses einzelne Unternehmen zulässt (vgl. zum Ganzen auch: TRECHSEL STEFAN/VEST HANS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Art. 320, N 3 ff., mit weiteren Verweisen; "Merkblatt: Geschäftsgeheimnisse" der Wettbewerbskommission WEKO vom 30. April 2008, abrufbar unter [www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch)). Entscheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können (vgl. BRUNNER STEFAN C., a.a.O., Artikel 27, Rz. 30; BGE 142 II 268, E. 5.2.3).

#### **3.5.1 Kostenrechnung, Netzkostenkalkulation und Netzkostenwälzung**

- 41 Die Gesuchsgegnerin weist global darauf hin, dass die geschwärzten Daten Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit zulassen und deshalb als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden müssen. Sie liefert keine detaillierte Begründung zu den einzelnen Informationen in der Kostenrechnung, Netzkostenkalkulation und -wälzung. Das Fachsekretariat hat die Gesuchsgegnerin darauf aufmerksam gemacht, dass die geltend gemachten Geschäftsgeheimnisse im Einzelnen zu begründen sind und dass ein pauschaler Hinweis, dass es sich bei sämtlichen geschwärzten Daten um sensible Unternehmensdaten handelt, nicht genüge (act. 14 und act. 47). Das Akteneinsichtsrecht ist ein Teilgehalt des Grundrechts des rechtlichen Gehörs gemäss Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Wird dieses Grundrecht eingeschränkt, muss die Einschränkung verhältnismässig sein und darf nicht über das Notwendige hinausgehen. Der mit der Einschränkung verfolgte Schutzzweck kann auch dann erfüllt werden, wenn nicht die gesamte Einsicht verweigert wird, sondern nur einzelne Dokumente ganz oder teilweise von der Einsichtnahme ausgeschlossen sind (vgl. BRUNNER STEFAN C., a.a.O., Artikel 27, Rz. 6 f.). Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil vom 9. Mai 2012 aus, dass insbesondere bei einem fehlenden direkten Konkurrenzverhältnis nicht selbstverständlich hervorgehe, weshalb Geschäftszahlen weitestgehend Geschäftsgeheimnisse darstellen (A-3103/2011, E. 7.3.3).
- 42 Die Gesuchsgegnerin erachtet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Mai 2012 nicht als einschlägig, da dieses in seiner Begründung auf einen zivilrechtlichen Entscheid verweise (BGE 134 III 255), bei welchem die Beweisregeln nach Artikel 8 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) gelten würden. Vorliegend handle es sich um

ein Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in welchem die Officialmaxime gelte. Die Gesuchsgegnerin verweist auf die Praxis der WEKO und auf einen Entscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen vom 26. September 2002 (RWP 2002/4, B3, S. 698) (act. 50).

- 43 Dieser Argumentation ist nicht zu folgen. Zwar handelt es sich vorliegend um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit gestützt auf das Stromversorgungsrecht und in dieser gilt der Untersuchungsgrundsatz. Dieser wird jedoch ergänzt mit der Mitwirkungspflicht. Die Gesuchsgegnerin ist im Verwaltungsverfahren verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 12 VwVG i.V.m Art. 13 Abs. 1 VwVG). Dabei erstreckt sich die Mitwirkungspflicht insbesondere auf Tatsachen, welche die gesuchstellende Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne die Mitwirkung der Betroffenen gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben kann. Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, kann die Behörde davon ausgehen, dass der von der Partei darzulegende Sachverhalt nicht erfüllt ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2016, 9C\_669/2016 E. 7.1 und BGE 138 II 465 E. 8.6.4).
- 44 Die Gesuchstellerin ist Endverbraucherin gemäss Stromversorgungsgesetz und auf Netzebene 5 in demjenigen Netzgebiet angeschlossen, welches der Kanton Luzern der Gesuchsgegnerin als Netzbetreiberin zugeteilt hat. Beim Verteilnetz handelt es sich um ein natürliches Monopol und die Netznutzungstarife werden durch die Stromversorgungsgesetzgebung und die ECom reguliert (BGE 142 II 451, E. 4.2.1). Die Gesuchstellerin und die Gesuchsgegnerin stehen somit nicht in einem Konkurrenzverhältnis. Der Verweis der Gesuchsgegnerin auf die Praxis der WEKO schlägt daher fehl. Sie verkennt, dass im Wettbewerbsrecht erhöhte Anforderungen an das Akteneinsichtsrecht gelten, da die Parteien Konkurrenten sind. Eine Benachteiligung in vor- oder nachgelagerte Märkten hat die Gesuchsgegnerin nicht geltend gemacht.
- 45 Wie oben ausgeführt, ist die Gesuchsgegnerin keine Konkurrentin der Gesuchstellerin. Die Gesuchsgegnerin ist als Verteilnetzbetreiberin in einem natürlichem Monopol tätig und nicht dem Wettbewerb ausgesetzt. Da der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Schutz des Wettbewerbs dienen soll, müssen die betroffenen Informationen wettbewerbsrelevant sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nur geschützt, wenn deren Offenlegung zu nachhaltigen oder gar existenzbedrohenden Nachteilen führen. Inwiefern die Daten aus der Kostenrechnung, der Netzkostenkalkulation und -wälzung, welche ein natürliches Monopol betreffen, einen wirtschaftlichen Wert für sie haben, hat die Gesuchsgegnerin nicht ausgeführt. Es ist der Gesuchsgegnerin zwar zuzustimmen, dass die Daten Rückschlüsse auf ihren Geschäftsgang zulassen. Es ist aber nicht offensichtlich, wie die Gesuchstellerin diese Informationen nutzen könnte, um sich im Wettbewerb einen Vorteil zu schaffen oder wie sie der Gesuchsgegnerin mit Kenntnis der Zahlen schaden könnte. Ebenfalls ist nicht offensichtlich, wie sich das Wissen der Gesuchsgegnerin über die Kostenstruktur nachteilig auf ihr Geschäftsergebnis auswirken kann oder dass gar Marktverschiebungen zu Lasten der Gesuchsgegnerin zu befürchten wären. Da die Gesuchsgegnerin ihre Geschäftsgeheimnisse trotz mehrfacher Aufforderung des Fachsekretariats nicht näher bezeichnet und begründet hat, ist sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Dass sich das Akteneinsichtsrecht der Gesuchstellerin nachteilig auf den Geschäftsgang der Gesuchsgegnerin auswirken kann, ist somit nicht erstellt.
- 46 Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen (Art. 14 Abs. 1 StromVG). Die Verteilnetzbetreiber haben bei der Festlegung des Netznutzungstarifs das Verursacherprinzip zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG). Zudem muss sich der Netznutzungstarif am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein (Art. 14 Abs. 3 Bst. c). Kann die Gesuchstellerin mit den interessierenden Akten allenfalls nachweisen, dass die Gesuchsgegnerin die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsrecht verletzt hat und dass sie als Endverbraucherin bisher zu viel für die Netznutzung bezahlt hat, kann dies in der

Folge zwar das Geschäftsergebnis der Gesuchsgegnerin beeinflussen. Gesetzeswidriges Verhalten darf jedoch nicht geschützt werden, indem die relevanten Daten der Netzbetreiber unter das Geschäftsgeheimnis fallen.

- 47 In den Materialien zum Stromversorgungsgesetz finden sich zudem folgende Ausführungen: «Zur Gewährleistung einer sicheren und wettbewerbsorientierten Elektrizitätsversorgung ist der ungehinderte Zugang zu Informationen eine zentrale Voraussetzung. Transparenz soll das Marktverständnis und -vertrauen auf allen Wertschöpfungsstufen fördern sowie Missbrauch verhindern. Informationen, insbesondere über Kapazitäten und Preise im Netzbereich als natürliches Monopol, sollen transparent und zeitgerecht allen Akteuren zugänglich gemacht werden» (Botschaft StromVG, BBl 1617). Daraus kann gefolgert werden, dass das Parlament grösstmögliche Transparenz der Informationen wollte, welche den Netzbereich betreffen. Somit ist in einem Streitfall die Schwärzung von Daten restriktiv zu beurteilen und das Akteneinsichtsrecht in einem Verfahren nur in begründeten Ausnahmefällen zu verweigern oder einzuschränken. Die Parteien erhalten mit der Akteneinsicht im Verfahren die Möglichkeit, durch Kenntnis der Netzkosten und des Wälzmechanismus Stellung zu den strittigen Netznutzungstarifen zu nehmen.
- 48 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gesuchsgegnerin als Verteilnetzbetreiberin in einem natürlichen Monopol und nicht im Wettbewerb tätig ist und sie trotz Mitwirkungspflicht nicht im Einzelnen begründet hat, inwiefern sich die Akteneinsicht der Gesuchstellerin in die act. 24, 28, 31, 34 und 45 nachteilig auf ihr Geschäftsergebnis auswirken kann. Einzig der Hinweis, dass Rückschlüsse auf den Geschäftsgang und ein detaillierter Überblick auf die Kostenstruktur ermöglicht werden, genügt als Begründung nicht. Ohne Begründung im Einzelfall sind im natürlichen Monopol die Daten der Verteilnetzbetreiber nicht schutzwürdig, da mit der Gewährung des Akteneinsichtsrechts einem Verteilnetzbetreiber mangels Wettbewerb kein offensichtlicher Wettbewerbsnachteil droht (vgl. dazu auch die Rechtslage in Deutschland: VG Neustadt an der Weinstrasse, Urteil vom 7. April 2014, 4K 726/13.NW betreffend OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2.10.2007 – 12 B 9/07, Rz. 47; BVerfGE 115, 205 vom 14. März 2006 im Bereich Telekommunikation, Kloepfer/Greve, NVwZ 2011, S. 577, 583). Bezüglich der Informationen aus der Kostenrechnung, der Netzkostenkalkulation und -wälzung, welche einzig die Gesuchsgegnerin betreffen, fehlt ihr das objektive Geheimhaltungsinteresse und es handelt sich bei diesen Zahlen im Ergebnis nicht um Geschäftsgeheimnisse. In diese Unterlagen (act. 24, 28, 31, 34 und 45) ist grundsätzlich das Akteneinsichtsrecht zu gewähren. In den Schreiben des Fachsekretariats vom 2. Februar 2018 und der Gesuchsgegnerin vom 5. März 2018 wurden Zahlen geschwärzt, welche aus den Tabellen Netzkostenkalkulation und Netzkostenwälzung des Jahres 2014 stammen (act. 28 und 31). In diese Unterlagen ist ebenfalls das Akteneinsichtsrecht zu gewähren. Ausnahmen vom Akteneinsichtsrecht werden im Folgenden begründet.

### **3.5.2 Verbrauchsdaten grosser Endverbraucher auf Netzebene 3**

- 49 Aus der Begründung der Gesuchsgegnerin geht weiter hervor, dass aus der Netzkostenkalkulation die Namen und Verbrauchsdaten grosser Endverbraucher auf Netzebene 3 ersichtlich sind (act. 24 und 31). Aus den Netzkostenkalkulationen der Jahre 2009 bis 2016 sind jeweils in der Zusammenfassung der Netzkosten (Register 06 Gestaltung) und der Zusammenfassung der Energiedaten und Leistungsdaten (Register Z1 Ausspeisung 2-7) nebst den Namen der Grossverbraucher sowie der bezogenen Energiemenge und der Leistungsspitze unter anderem folgende Kosten ersichtlich: Der Kostenblock für die Leistung, die Kosten aus Wälzung inklusive der direkt zugewiesenen Kosten, die durchschnittlichen Kosten pro Kilowattstunde, der Anteil an den Verlustkosten sowie die Kosten für SDL, Förderabgaben und Konzession.
- 50 Dabei handelt es sich nicht um Daten der Gesuchsgegnerin selber, sondern um interne Zahlen von Dritten, welche Rückschlüsse auf deren Geschäftstätigkeit ermöglichen und daher für die

Unternehmen allenfalls einen wirtschaftlichen Wert haben. Diese grossen Endverbraucher auf Netzebene 3 können zudem Konkurrenten der Gesuchstellerin sein. Mit Kenntnis der Verbrauchsdaten der einzelnen Unternehmen hat die Gesuchstellerin allenfalls einen Wettbewerbsvorteil. Diese übrigen grossen Endverbraucher sind nicht Partei im Verfahren und ihre Interessen werden hoch gewichtet. Informationen, welche nicht am Verfahren beteiligte Dritte betreffen, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen und grundsätzlich nur in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden (vgl. BRUNNER STEFAN C., a.a.O., Artikel 27, Rz. 31). Bei den Namen und Verbrauchsdaten grosser Endverbraucher handelt es sich somit um Daten, an welchen ein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht.

- 51 Da das objektive Geheimhaltungsinteresse bejaht wird, handelt es sich im Ergebnis bei den Daten um ein Geschäftsgeheimnis. Zu prüfen ist weiter, ob das Geheimhaltungsinteresse der Grossverbraucher, welche nicht am Verfahren teilnehmen, das Interesse der Gesuchstellerin an der Akteneinsicht überwiegt. Hier stellt sich die Frage, welches Interesse die Gesuchstellerin an den Namen und Verbrauchsdaten hat. Sie will mit der Akteneinsicht materiell Stellung nehmen können zu der Höhe ihrer Netznutzungstarife resp. -entgelte. Damit sie die Wälzung der Kosten nachvollziehen kann, braucht sie jedoch nicht die Namen und Daten der einzelnen Endverbraucher. Das Interesse der grossen Endverbraucher an der Geheimhaltung ihrer Verbrauchsdaten überwiegt das Interesse der Gesuchstellerin, die Wälzung der Kosten nachvollziehen zu können. In die Verbrauchsdaten von Dritten wird keine Akteneinsichtsrecht gewährt.
- 52 Die Gesuchsgegnerin bringt vor, dass nur die Schwärzung der Namen der grossen Endverbraucher nicht genügen würde, da die wenigen Endverbraucher trotzdem bestimmbar bleiben (act. 50). Der Gesuchstellerin kann Einsicht in aggregierte Daten gewährt werden. Bei der Zusammenstellung der Netzebene 3 sind die Namen und Daten der einzelnen Grossverbraucher aufgelistet und im «Total Endkunden» zusammengefasst. Für die Netzebene 5 und Netzebene 7 werden keine Daten der einzelnen Endverbraucher aufgelistet, es ist nur die Zeile «Total Endkunden» ersichtlich. Für die Informationen der Netzebene 3 kann deshalb in der Netzkostenkalkulation (Register 06 Gestaltung und Register Z1 Ausspeisung 2-7) analog auf die einzelne Auflistung der Namen und des Verbrauchs verzichtet werden. Es ist nur das «Total Endkunden» offenzulegen.

### **3.5.3 Informationen von einzelnen Nachliegern**

- 53 Aus der Netzkostenkalkulation sind einerseits die einzelnen Erträge von Nachliegern aus Mitbenutzung der Netzebenen ersichtlich (Register 02 Eingabe Mitbenutzung NE). Andererseits sind Netzkosten der einzelnen Nachlieger sowie die Liefermengen an die Nachlieger ersichtlich (Register 06 Gestaltung und Register Z1 Ausspeisung 2-7). Bei diesen Informationen der einzelnen Nachlieger handelt es sich ebenfalls um Daten von Dritten, welche nicht im Verfahren involviert sind. Die Gesuchstellerin ist auf die Information der einzelnen Mitbenutzungserträge, Netzkosten und Liefermengen nicht angewiesen, um ihren Netznutzungstarif überprüfen zu können. Die einzelnen Mitbenutzungserträge, Netzkosten und Liefermengen können ebenfalls geschwärzt werden. Die Einsicht wird gewährt in das Total der Mitbenutzungserträge pro Netzebene, in das Total der Kosten der Nachlieger pro Netzebene und in das Total aller Lieferungen an die Werke pro Netzebene. Mit dem Total kann die Gesuchstellerin die Wälzung ebenso nachvollziehen, um ihre Netznutzungstarife zu überprüfen. Im Schreiben vom 2. Februar 2018 hat das Fachsekretariat das Total der Mitbenutzungserträge der Netzbetreiber geschwärzt (act. 28). Die Gesuchsgegnerin hat die Totale der Mitbenutzungserträge in ihrer Eingabe vom 5. März 2018 ebenfalls geschwärzt. In diese Erträge ist der Gesuchstellerin Einsicht zu gewähren.

### 3.6 Fazit

54 Das Resultat der Beurteilung zur Akteneinsicht wird in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

	Eingabe	Act.	Geschäftsgeheimnis	Interessenabwägung vornehmen / Ergebnis Abwägung	Akteneinsicht
1	Kostenrechnung 2009 – 2016 (ohne Energie)	45	Nein	Keine Interessenabwägung	Ja
2	Netzkostenkalkulation	24, 34	Nein (Ausser Daten von Dritten, siehe Nr. 5 und 6)	Keine Interessenabwägung	Ja
3	Netzkostenwälzung	24, 34	Nein	Keine Interessenabwägung	Ja
4	Namen von Netzbetreibern, Schreiben der Gesuchsgegnerin an das Fachsekretariat vom 5. März 2018,	31	Nein	Keine Interessenabwägung	Ja
5	Namen und Daten von grossen Endverbrauchern (Netzkostenkalkulation, Register 06 Gestaltung und Register Z1 Ausspeisung)	24, 34	Ja, Daten von Dritten	Ja / Interesse der grossen Endverbraucher wird höher gewichtet	Nein, nur in Gesamttotal Endkunden und Total Ausspeisung Ebene 3
6	Netzkosten und Liefermengen der Nachlieger (Netzkostenkalkulation, Register 02 Mitbenutzung, Register 06 Gestaltung und Register Z1 Ausspeisung)	24, 34	Ja, Daten von Dritten	Ja / Interesse der Nachlieger wird höher gewichtet	Nein, nur in Gesamttotal Werke und Total Ausspeisung pro Netzebene
7	Das Schreiben des Fachsekretariats an die Gesuchsgegnerin vom 2. Februar 2018	28	Nein	Keine Interessenabwägung	Ja

## 4 Gebühren

- 55 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 56 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.
- 57 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 2013, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3). Vorliegend wird der Antrag der Gesuchstellerin um Akteneinsicht (act. 1, act. 4 und act. 11) beurteilt und teilweise gutgeheissen. Die Gesuchstellerin erhält Einsicht in die Akten 24, 28, 31, 34 und 45. In die individuellen Daten von Dritten, welche nicht am Verfahren teilnehmen, wird keine Einsicht gewährt (act. 24 und act. 34). Diese Tatsache rechtfertigt, dass der Gesuchstellerin ein Sechstel der Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt werden. Der Gesuchsgegnerin werden die restlichen fünf Sechstel der Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt.

### **III      Entscheid**

#### **Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:**

1. Der Antrag der vonRoll casting ag auf Akteneinsicht wird teilweise gutgeheissen.
2. Die vonRoll casting ag erhält nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung Einsicht in die Informationen aus der Kostenrechnung (act. 45) sowie teilweise Einsicht in die Netzkostenkalkulation und Netzkostenwälzung der Centralschweizerischen Kraftwerke AG im Sinne der Erwägungen (act. 24 und act. 34).
3. Die vonRoll casting ag erhält nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung umfassend Einsicht in das Schreiben des Fachsekretariats vom 2. Februar 2018 (act. 28) sowie das Schreiben der Centralschweizerischen Kraftwerke AG vom 5. März 2018 (act. 31).
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Der Centralschweizerischen Kraftwerke AG werden [...] Franken auferlegt. Der vonRoll casting ag werden [...] Franken auferlegt. Die Rechnungen werden nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Die Verfügung wird der vonRoll casting ag und der Centralschweizerischen Kraftwerke AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 9. April 2019

#### **Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom**

Carlo Schmid-Sutter  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer

Versand:

#### Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- vonRoll casting ag, Rüeggisingerstrasse 2, 6020 Emmenbrücke  
vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Baumberger, Scheuchzenstrasse 47, Postfach 61, 8042 Zürich
- Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

## **IV        Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 46 VwVG, 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a)    vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b)    vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c)    vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).